



FRAGENKATALOG ZUM THEMA „CYBERGEWALT UND CYBERMOB- BING“

Stellungnahme der Landesanstalt für Medien NRW

11. Januar 2023

A Definition und Formen von digitaler Gewalt

1. Wie definiert sich Gewalt im digitalen Kontext? Welche Ausprägungsformen gibt es? Wie unterscheiden sich die Ausprägungen und welche Besonderheiten lassen sich Ihrer Meinung nach feststellen?

Gewalt im digitalen Kontext hat verschiedene Facetten und findet überall dort statt, wo die Möglichkeit besteht, mit Menschen online in Kontakt zu treten. Insbesondere für Kinder und Jugendliche ist das Internet ein selbstverständlicher Teil des Alltags – deshalb und aufgrund des jungen Alters können sie häufiger Opfer von digitalen Attacks werden. Im Unterschied zur analogen Gewalt verletzt die digitale Gewalt einen Menschen zwar nicht unmittelbar körperlich – die Folgen können jedoch genauso gravierend sein und weh tun. Dazu gehören Leistungseinbrüche, Rückzug, Depression, Suizidgedanken und psychosomatische Reaktionen. Ebenso ist die Entstehung von Unsicherheiten gegenüber der eigenen Person/dem eigenen Körper oder ein gestörtes Verhältnis gegenüber (der eigenen) Sexualität möglich. Die Grenzen zur analogen Gewalt sind häufig fließend: Jemand, der online gemobbt wird erlebt dies vielleicht auch in der Schule und Cybergrooming kann sich vom digitalen in den analogen Raum verlagern.

Unter die Begrifflichkeit digitale Gewalt fallen unter anderem Pornographie, Cybermobbing, Hate Speech, Cybergrooming, Sextortion und sexuelle Belästigung im Netz. Überwiegend sind diese Ausprägungen strafbar und können dementsprechend angezeigt und strafrechtlich verfolgt werden.

Pornographie im Netz: Kinder und Jugendliche begegnen im Netz frei zugänglichen pornographischen Darstellungen auf Pornoplattformen. Das Betrachten dieser Fotos und Videos kann die eigene sexuelle Entwicklung sowie das Verhältnis zum eigenen Körper stark beeinträchtigen. Damit Kinder und Jugendliche diese Angebote nicht nutzen können, setzen die Landesmedienanstalten die Pflicht der Plattformen, **Altersverifikationssysteme** einzubauen, durch, sodass Minderjährige von der Nutzung von Pornoplattformen ausgeschlossen werden. Die verlässliche Altersprüfung für den wiederholten Nutzungsvorgang besteht aus zwei Schritten: einer einmaligen Identifizierung und einer Authentifizierung der identifizierten Person bei jedem Nutzungsvorgang.



Cybermobbing: Einzelne Personen werden beleidigt, gedemütigt und/oder bedroht. Auch werden herabsetzende Fotos und Videos verbreitet.

Hate Speech: Beleidigungen, Herabsetzung und Drohungen gegen einzelne Menschen oder gegen Gruppen. Gruppen werden beispielsweise wegen ihrer Abstammung, Religion, sexuellen Orientierung oder politischen Überzeugung herabgewürdigt.

Cybergrooming: Gezielte Ansprache von Kindern und Jugendlichen zur Anbahnung von sexuellen Kontakten (und Gewalttaten) via Internet. Dabei wird von Tätern und Täterinnen die Unbedarftheit, Vertrauensseligkeit und des mangelnden Risikobewusstseins von Kindern ausgenutzt. Dies stellt eine Form des sexuellen Missbrauchs von Kindern (§ 176a und § 176b StGB) dar.

Sextortion: Digitale Betrugsmasche, deren Grundlage erotische Videochats liefern. Die Grundlage von Sextortion bildet häufig vermeintlich harmloses Sexting (der Austausch intimer, erotischer Nachrichten auf Vertrauensbasis) Der Täter oder die Täterin beschafft sich Nacktfotos oder intime Videos einer Person, um ihn oder sie zu erpressen.

Sexuelle Belästigung: Insbesondere das nicht einvernehmliche Versenden anzüglicher Nachrichten und/oder von sogenannten „Dickpics“.

2. Wie viele Kinder und Jugendlichen sind von Cybergewalt und ihren verschiedenen Ausprägungsformen betroffen?

Eine repräsentative Studie der Landesanstalt für Medien NRW, bei der im Oktober 2022 bereits im zweiten Jahr in Folge 2.000 Kinder und Jugendliche zwischen 8 und 17 Jahren befragt wurden, zeigt, **dass es keine Seltenheit ist, dass Kinder und Jugendliche Erfahrungen mit Cybergrooming machen**, also im Netz von Erwachsenen mit sexuellen Absichten kontaktiert werden.

Die Studie unterscheidet zwischen verschiedenen Arten von Cybergrooming und es zeigt sich, dass Cybergrooming über alle Formen im Vergleich zum Vorjahr zugenommen hat:

Fast ein Viertel aller Kinder und Jugendlichen (24 %) bejahen, dass sie bereits im Netz von Erwachsenen zu einer Verabredung aufgefordert wurden. Eine deutliche Zunahme derjenigen, die eine solche Erfahrung beschreiben, ist in der Gruppe der Jüngeren zu verzeichnen. Hier geben 20 % der 8-9-Jährigen (2021: 9 %) und 23 % der 10-12-Jährigen (2021: 14 %) an, entsprechende Erfahrungen gemacht zu haben.

Die Frage, ob ihnen ein erwachsener Onlinekontakt eine Gegenleistung versprochen hat, zum Beispiel bei einem Online-Game die Aufnahme in einen Clan oder Geld, Spielzeug oder ein Handy, wenn sie umgekehrt Fotos oder Videos von sich schicken, bejaht jedes fünfte Kind beziehungsweise jeder fünfte Jugendliche (20 %). Auch hier ist der Anteil tendenziell gestiegen (2021: 14 %) und es zeigt sich eine Zunahme besonders in den jüngeren Altersgruppen. 17 % der 8-9-Jährigen (2021: 8 %) und 22 % der 10-12-Jährigen (2021: 13 %) berichten von solchen Erfahrungen.

Auch der Anteil derjenigen, die angeben, online eine erwachsene Person kennengelernt zu haben, die von sich behauptet, sie sei Fotograf, Talentscout oder Modellagent und sich im richtigen Leben verabreden wollte, um Bilder oder Videos zu machen, ist besonders in den jüngeren Altersgruppen gestiegen.



Dies berichten 13 % der 8-9-Jährigen (2021: 7 %) und 19 % der 10-12-Jährigen (2021: 10 %). Gleiches gilt für die Erfahrung, unaufgefordert Nacktbilder zugeschickt bekommen zu haben, was von 10 % der 8-9-Jährigen (2021: 7 %) und von 15 % der 10-12-Jährigen (2021: 8 %) beschrieben wird

Eine von der Landesanstalt für Medien NRW beauftragte forsa-Befragung zur Wahrnehmung von Hate Speech von März 2022 ergab, dass 78 % der befragten Nutzerinnen und Nutzer ab 14 Jahren schon einmal mit Hasskommentaren im Netz konfrontiert waren. Die Gründe für die Beschäftigung mit Hasskommentaren sind bei den 14- bis 24-Jährigen vor allem Entsetzen (80 %), persönliche Relevanz (71 %) sowie Interesse an der Meinung anderer (53 %).

Cybermobbing ist ein sehr komplexes Phänomen und daher schwierig über Befragungen zu erheben. Einen Näherungswert kann die JIM-Studie 2022 bieten. 16 % der befragten 12- bis 19-Jährigen waren persönlichen Beleidigungen und Anfeindungen ausgesetzt. Mit Hate Speech waren 48 % der Befragten konfrontiert.

3. Gibt es Unterschiede zwischen den Geschlechtern?

Die Befragung der Landesanstalt für Medien NRW zu Erfahrungen von Kindern und Jugendlichen mit Cybergrooming, also der digitalen Kontaktaufnahme mit sexuellen Absichten durch Erwachsene, zeigt außerdem, **dass es keine signifikanten Unterschiede zwischen Mädchen und Jungen gibt**. Beide Geschlechtergruppen erleben sexualisierte Ansprache von Erwachsenen im Netz gleichermaßen. Auch wenn Mädchen tendenziell ein wenig häufiger betroffen sind als Jungen, ist sexuelle Belästigung im Netz ein genderübergreifendes Problem. Den Tätern geht es um den vorpubertären Körper.

Im Zusammenhang mit Hasskommentaren und persönlichen Beleidigungen konnten in der JIM-Studie 2022 keine großen Unterschiede zwischen den Geschlechtern ausgemacht werden.

4. Lassen sich Unterschiede bei den Opfern von digitaler und nicht-digitaler Gewalt ausmachen?

5. Lassen sich Unterschiede bei den Täter*innen und ihrer Strategien in Bezug auf digitale und nicht-digitale Gewalt ausmachen?

6. Wie erklären sie sich diese möglichen Unterschiede?

7. Welche Erkenntnisse liegen hinsichtlich der Unterschiede der Tätergruppen vor?

8. Wie können Kinder besser vor Gewalt durch Erwachsene im Netz geschützt werden?

a) Sensibilisierungsmaßnahmen

Für einen besseren Schutz vor Cybergewalt benötigen Kinder und Jugendliche Orientierung in der Medienwelt. Aus Sicht der Landesanstalt für Medien NRW meint dies die selbstbestimmte, verantwortungsvolle und faire Nutzung von Medien. Sie möchte daher Eltern und pädagogische Fachkräfte dabei unterstützen, Kinder und Jugendliche vor den Gefahren des Netzes zu schützen. Dafür macht sie folgende Angebote:

- **ZEBRA**
 - <https://www.fragzebra.de/>



- Beratungsplattform, die sich an alle Bürgerinnen und Bürger richtet und ihre persönlichen Fragen zum Thema digitale Medien beantwortet
- **ZEBRA: Meldebutton Cybergrooming**
 - Unter fragezebra.de/cybergrooming haben Betroffene die Möglichkeit, Verdachtsfälle von Cybergrooming zu melden. Hier arbeitet die Landesanstalt für Medien NRW eng mit ZAC NRW (Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime Nordrhein-Westfalen, eingerichtet bei der Staatsanwaltschaft in Köln) zusammen. Weitere Details finden Sie unter Punkt B1.
- **Medienscouts NRW** (gefördert durch das Ministerium für Schule und Bildung NRW)
 - <https://www.medienscouts-nrw.de>
 - Jugendliche beraten ihre Mitschülerinnen und Mitschüler rund um ihre Smartphone-Nutzung, soziale Netzwerke, Internet & Co
- **Eltern und Medien**
 - <https://www.elternundmedien.de/>
 - Medienpädagogische Elternabende für Kitas, Schulen und Initiativen
- **klicksafe**
 - <https://www.klicksafe.de/>
 - Angebote und Materialien für Kinder und Jugendliche von Klasse 5 bis 13, deren Eltern sowie Lehrkräfte weiterführender Schulen und die außerschulische Jugendarbeit
- **Internet-ABC**
 - <https://www.internet-abc.de/>
 - Digitale Lernplattform für Grundschul Kinder und deren Eltern sowie Lehrkräfte
- **Medienbox NRW**
 - <https://medienbox-nrw.de/>
 - Digitale Werkzeugkiste zum Einmaleins der Medienproduktion

Eine ausführliche Beschreibung dieser Projekte finden Sie im aktuellen [Medienkompetenzbericht: https://www.medienanstalt-nrw.de/zum_nachlesen/berichte/medienkompetenzbericht.html](https://www.medienanstalt-nrw.de/zum_nachlesen/berichte/medienkompetenzbericht.html)

b) Rechtliche Maßnahmen

Mit dem Diskussionsentwurf zur Novelle des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) vom April 2022 hat die Rundfunkkommission auch einen Vorschlag im Hinblick auf digitale Gewalt veröffentlicht. So soll der Schutz vor Angeboten, die die persönliche Integrität von Kindern und Jugendlichen verletzen, in den Zweck des Staatsvertrages, § 1 JMStV-E, aufgenommen werden. **Gem. § 5 Abs. 2 JMStV-E sollen Risiken, die sich aus der Nutzung des Angebots ergeben und geeignet sind, die persönliche Integrität von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen, durch optische und technisch auslesbare Kennzeichen kenntlich gemacht werden.** Bezüglich dieser Risiken sollen zudem Jugendschutzprogramme Vorkehrungen treffen, um diesen Risiken altersgerecht zu begegnen.

Dies wird von den Medienanstalten grundsätzlich begrüßt. In Ihrer Stellungnahme, ([abrufbar unter https://www.die-medienanstalten.de/fileadmin/user_upload/die_medienanstalten/Ueber_uns/Positionen/20220620_Stellungnahme_Medienanstalten_JMStV.pdf](https://www.die-medienanstalten.de/fileadmin/user_upload/die_medienanstalten/Ueber_uns/Positionen/20220620_Stellungnahme_Medienanstalten_JMStV.pdf)), haben die Medienanstalten diesbezüglich Folgendes ausgeführt:



Die Medienanstalten begrüßen ausdrücklich, dass der Schutz vor Angeboten, die die persönliche Integrität von Kindern und Jugendlichen verletzen, in den Zweck des Staatsvertrages, § 1 JMStV-E, aufgenommen werden soll. Mit der Ergänzung der Schutzziele erfolgt eine Angleichung an §§ 10a Nr. 3, 10b Abs. 3 JuSchG. Dadurch wird der JMStV für die Bewertung von Interaktionsrisiken geöffnet. Unabhängig davon, dass sich die meisten Risiken für die persönliche Integrität von Kindern und Jugendlichen direkt aus der Gestaltung des Angebots selbst ergeben - wie die aktuelle Schwerpunktanalyse der Medienanstalten zu jugendschutzrelevanten Aspekten in Online-Games belegt - sind für einen verlässlichen Jugendschutz Alterskennzeichen notwendig, die solche Risiken bei Bedarf berücksichtigen können. Aus Sicht der Praxis ist es nicht ausreichend, dass diese Risiken gem. § 5 Abs. 2 JMStV-E durch optische und technisch auslesbare Kennzeichen kenntlich gemacht werden, zumal es fraglich ist, wie diese „Soll-Vorschrift“ tatsächlich umgesetzt wird.

Daher regen die Landesmedienanstalten an, den neu eingefügten 5 Abs. 2 JMStV-E im Gleichlauf mit dem Jugendschutzgesetz wie folgt zu ergänzen:

Normvorschlag: Ergänzung Interaktionsrisiken

§ 5 JMStV

[...]

(2) Risiken, die sich aus der Nutzung des Angebots ergeben und geeignet sind, die persönliche Integrität von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sollen durch optische und technisch auslesbare Kennzeichen kenntlich gemacht werden. *Bei der Beurteilung der Entwicklungsbeeinträchtigung können auch außerhalb der medieninhaltlichen Wirkung liegende Umstände der jeweiligen Nutzung des Mediums berücksichtigt werden, wenn diese auf Dauer angelegter Bestandteil des Mediums sind und eine abweichende Gesamtbeurteilung nach § 5 Abs. 1 JMStV rechtfertigen.*

Es wäre daher zu begrüßen, wenn im Rahmen der Novelle des JMStV eine noch stärkere Angleichung an das JuSchG vorgenommen werden würde, um so Nutzungs-, Kommunikations- und Interaktionsrisiken effektiv begegnen zu können.

B Beratungs- und Präventionsstrukturen

1. Welche (Fach-)Beratungsstellen und Hilfsangebote gibt es und wie gestaltet sich die Angebotsstruktur?

Die Landesanstalt für Medien NRW bietet allen Bürgerinnen und Bürgern und insbesondere Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, ihre Fragen zu Medienthemen bei **ZEBRA** unter fragzebra.de zu stellen und individuell und kostenlos beantworten zu lassen. Die Beratung kann via Chat, WhatsApp oder Online-Formular stattfinden und erfolgt anonym. Antworten auf häufig gestellte Fragen finden die Nutzenden in der Wissensdatenbank.

Zudem besteht die Möglichkeit, Fälle von Cybergrooming bei ZEBRA zu melden. Obwohl fast ein Viertel aller Kinder bereits Erfahrungen mit unangenehmen Kontaktanbahnungen im Netz gemacht hat, werden nur wenige Fälle zur Anzeige gebracht. Das liegt vor allem daran, dass Cybergrooming ein



schambehaftetes Thema ist. Um Betroffenen die Meldung und Strafverfolgung von Cybergrooming zu vereinfachen, bietet die Landesanstalt für Medien NRW gemeinsam mit der ZAC NRW (Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime Nordrhein-Westfalen, eingerichtet bei der Staatsanwaltschaft in Köln) seit Januar 2022 eine unkomplizierte und niedrigschwellige Möglichkeit zur Meldung von Verdachtsfällen an. **Über www.fragzebra.de/cybergrooming können Kinder, Lehrkräfte oder Elternteile ihren Fall melden – dazu steht ein entsprechendes Formular bereit. Ein Team von Juristinnen und Juristen prüft den gemeldeten Verdacht und leitet diesen – soweit der Verdacht begründet ist – an die ZAC NRW weiter.** Diese übernimmt die strafrechtlichen Ermittlungen. Meldungen sind anonym möglich, junge Betroffene sollten bei Bedarf von einer erwachsenen Vertrauensperson unterstützt werden. Dabei stehen die Teams von **ZEBRA** und der Landesanstalt für Medien NRW auf Wunsch während der Meldung beratend zur Seite.

Daneben wird seitens Landesmedienanstalten für Jugendliche die Online-Beratungsstelle Juuuport angeboten: <https://www.juuuport.de/beratung>.

2. Ab welcher Altersstufe beginnt die Präventionsarbeit und wann müsste sie Ihrer Meinung nach einsetzen, damit Kinder und Jugendliche besser vor der Ausübung und den Erfahrungen von digitaler Gewalt geschützt werden?

Viele Kinder haben bereits vor dem Kindergartenalter erste Berührungen mit Medien, bedingt durch den Familienalltag. Es macht daher Sinn, Kindern den gesunden Umgang mit digitalen Medien so früh wie möglich zu vermitteln. Umfassende Präventionsarbeit kann nur dann gelingen, wenn Eltern sowie die Akteurinnen und Akteure der pädagogischen Betreuung auf die Belange der Kinder eingehen und ihnen entsprechende Angebote machen. Vor diesem Hintergrund fokussiert die Landesanstalt für Medien NRW in ihren Aktivitäten auf Angebot, die sich zum einen an Eltern, Kinder und Jugendliche selbst richten und zum anderen pädagogische Fachkräfte in den Blick nehmen.

- Die Initiative **Eltern und Medien** bietet medienpädagogische Elternabende auch für Kitas an und informiert Eltern zu verschiedenen Themenschwerpunkten. Um den großen Bedarf an Elternabenden abdecken zu können, benötigt werden weitere finanzielle Ressourcen benötigt.
- Das **Internet-ABC** richtet sich sowohl an Kinder zwischen fünf und zwölf Jahren als auch an deren Eltern und stellt umfangreiche Online-Module und vielfältige Informationen bereit. Auch Grundschullehrkräfte finden beim **Internet ABC** Materialien für den Unterricht und weitere Angebote.
- Für Jugendliche ab der achten Jahrgangsstufe gibt es das Angebot der **Mediencouts NRW**. Hier werden Schülerinnen und Schüler zu ehrenamtlichen Scouts ausgebildet. Sie helfen bei Fragen und Schwierigkeiten rund um Smartphone-Nutzung, soziale Netzwerke oder Datenschutz – aber auch bei Cybermobbing und Cybergrooming. Die Mediencouts und einige Beratungslehrkräfte werden vorab zu verschiedenen Medienthemen qualifiziert. Der im Zukunftsvertrag der Landesregierung gewünschte deutliche Ausbau des Projektes an weiterführenden Schulen, Grund- und Förderschulen setzt eine weitere finanzielle Förderung voraus.
- All diese Zielgruppen können sich zudem an die Beratungsplattform **ZEBRA** wenden um ihre individuellen Fragen zu Medien und/oder zur Medienerziehung beantworten zu lassen.



3. Rund 21 Prozent der 6- bis 9-jährigen Kinder in Deutschland besitzen bereits ein eigenes Smartphone. In der Altersgruppe der 10- bis 12-Jährigen sind es dann 86 Prozent, bei den 13- bis 15-Jährigen 95 Prozent. Die Kommunikation in Form von Mobbing oder der Austausch von Bildmaterial kann schwere Folgen haben. Wie können Kinder und Jugendliche mit Blick auf digitale Beziehungskompetenz gefördert werden (Kita, Schule, Familie, Verein) und wie muss die Förderung ineinander greifen?

Digitale Beziehungskompetenz will gelernt und gelehrt werden – Bedienkompetenzen allein sind nicht ausreichend. Kinder und Jugendliche müssen daher sowohl über die Risiken von digitaler Kommunikation und Cybergewalt aufgeklärt werden als auch lernen, digitale Angebote zielgerichtet und verantwortungsbewusst zu nutzen. **Diese Kompetenzvermittlung liegt in der Verantwortung der Eltern und der pädagogischen Fachkräfte. Durch deren Zusammenarbeit ist eine vielseitige Förderung von Beziehungskompetenz sichergestellt und in allen Lebensbereichen der Kinder wirksam.** Eltern fällt dabei die Aufgabe zu, ihre eigene Mediennutzung zu reflektieren, ihr Kind über Cybergewalt aufzuklären, und ein enges Vertrauensverhältnis zu ihm pflegen. Darüber hinaus sollte Medienkompetenz anknüpfend an die Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler fächerübergreifend in Schule vermittelt werden. In NRW ist die Vermittlung von Medienkompetenz durch den Medienkompetenzrahmen NRW grundgelegt.

Die Landesanstalt für Medien NRW unterstützt die Förderung von digitaler Beziehungskompetenz und die Zusammenarbeit der unterschiedlichen Akteurinnen und Akteure:

- **Cybergrooming-Meldebutton:** Unter fragzebra.de/cybergrooming haben Betroffene die Möglichkeit, Verdachtsfälle von Cybergrooming zu melden. Hier arbeitet die Landesanstalt für Medien NRW eng mit ZAC NRW (Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime Nordrhein-Westfalen, eingerichtet bei der Staatsanwaltschaft in Köln) zusammen. Weitere Details finden Sie unter Punkt B1.
- **Safer-Sexting-Kampagne:** Ein weiteres Beispiel ist die landesweite und flächendeckende Kampagne zum Thema Sexting, die die Landesanstalt für Medien NRW im Oktober und November 2022 auf den Weg brachte. **Hintergrund war das Unwissen vieler Jugendlicher, dass man sich mit dem Versenden von Nacktbildern auch als minderjährige Person strafbar machen kann. Die Kriminalstatistik zur Verbreitung, dem Besitz und Erwerb von Jugendpornografie spricht für sich: Über 40 Prozent der Tatverdächtigen sind minderjährig und die Zahlen steigen rasant an.** Zielgruppe der Kampagne waren Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren. Auf über 1.500 Großflächen in Nordrhein-Westfalen waren die **Kampagnenmotive** zu sehen. Darüber hinaus lief im November zwei Wochen lang ein **Spot** zur Kampagne in über 120 Burger King- und McDonald's-Filialen im Bundesland. Auf der Kampagnenwebsite www.safer.sexting.de können Jugendliche sich umfangreich dazu informieren, was beim Sexting erlaubt ist, worauf man achten sollte und was dringend zu unterlassen ist. Zusätzlich zu den Plakaten und der Website wurden über 300 Einrichtungen der Jugendarbeit in NRW mit einem Poster-Set zur Kampagne ausgestattet. Alle weiterführende Schulen in NRW hatten die Möglichkeit, die Poster kostenfrei für die Verwendung im Unterricht oder zur Aufhängung in der Schule zu bestellen. **Begleitendes pädagogisches Material für Jugendeinrichtungen und eine Unterrichtseinheit zum Thema „Kinder- und Jugendpornografie im Klassenchat“** stehen auf der Website der Landesanstalt für Medien NRW kostenlos zur Verfügung.



Neben Aktivitäten wie der Kampagne verfolgen auch die bereits genannten Projekte das Ziel der Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure für die Förderung von digitaler Beziehungskompetenz. Um die Zielgruppe noch großflächiger zu erreichen, muss sichergestellt sein, dass Kampagnen wie die oben beschriebene und die Projekte ressourcentechnisch weiterhin intensiv und auf einer breiten institutionellen Basis gefördert werden.

4. Welche Formen der Prävention und Intervention gibt es in Bezug auf Gewalt durch Erwachsene im digitalen Raum?

a) Prävention:

Für eine gelingende Prävention im Kontext von Cybergewalt spielt die Zusammenarbeit der elterlichen Erziehung sowie der schulischen Angebote eine wichtige Rolle.

Im familiären Kontext ist **Vertrauen die beste Vorbeugung**. Eltern sollten ihr Kind über die Gefahren von Cybergewalt aufklären und Handlungsoptionen aufzeigen. Klare Regeln zum Umgang mit Medien im Familienalltag, können dabei helfen, Cybergewalt entgegenzuwirken. Dabei kann ein Mediennutzungsvertrag unterstützen: <https://www.mediennutzungsvertrag.de/> (Angebot von **klicksafe** und dem **Internet-ABC**). Eltern sollten ihrem Kind zudem klar machen, dass es keinen Ärger bekommt, wenn ihm digitale Gewalt zustößt und es sich anvertraut. Sie sollten ihrem Kind weiterhin vermitteln, dass es Nein sagen darf und den Kontakt zu Chatpartnern abbrechen kann, wenn es sich nicht wohl fühlt.

Sowohl im schulischen als auch im außerschulischen Bereich kann in Form von **Unterrichtseinheiten oder Projekten zu Themen wie Cybermobbing oder Cybergrooming** ein Präventionsbeitrag geleistet werden. Auch die Auseinandersetzung mit verwandten Themen wie Medienethik oder Datenschutz kann hilfreich sein und sensibilisieren.

Einige Angebote der Landesanstalt für Medien NRW unterstützen Eltern und pädagogische Fachkräfte bei der Präventionsarbeit gegen Cybergewalt. Für Jugendliche ab der achten Jahrgangsstufe gibt es das Angebot der **Mediencouts NRW**. Hier werden Schülerinnen und Schüler zu ehrenamtlichen Scouts ausgebildet. Sie helfen bei Fragen und Schwierigkeiten rund um Smartphone-Nutzung, soziale Netzwerke oder Datenschutz – aber auch bei Cybermobbing und Cybergrooming. Die Mediencouts und einige Beratungslehrkräfte werden vorab zu verschiedenen Medienthemen qualifiziert.

Im Rahmen der Elternabende von **Eltern und Medien** kann ein entsprechender Themenschwerpunkt gewählt werden (z.B. Cybermobbing, Hass im Internet). Weitere Informationen zu präventiven Schutzmaßnahmen zu den Themen Cybergrooming, Cybermobbing und zur Sensibilisierung von Kindern und Jugendlichen bietet die EU-Initiative **klicksafe** auf ihrer Website an. Dort stehen auch Materialien für den Einsatz im schulischen und familiären Kontext zum Bestellen und zum Download zur Verfügung. Für Kinder ab dem Grundschulalter bietet das **Internet-ABC** hilfreiche Tipps und Materialien. Auch Eltern und Lehrkräfte können dort erfahren, wie sie am besten unterstützen können.

b) Intervention:

Wenn der Ernstfall eintritt und ein Kind digitale Gewalt erfährt, ist es wichtig, dass die Eltern keine Schuldzuweisungen, Strafen oder Bewertungen aussprechen, sondern ruhig und einfühlsam bleiben und



ihr Kind unterstützen. Tritt der Fall in der Schule auf, ist es wichtig, dass die Lehrkraft die Eltern informiert.

Je nach Form der digitalen Gewalt können unterschiedliche Maßnahmen ergriffen werden:

- **Pornographie im Netz:**
 - „harte“ Pornographie, also Gewalt-, Kinder-, Jugend- und Tierpornographie ist absolut unzulässig und steht unter Strafe, §§ 184a bis 184c StGB. Gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 JMStV dürfen diese Inhalte weder im Rundfunk noch im Internet verbreitet werden.
 - „einfache“ Pornographie darf Personen unter 18 Jahren nicht zugänglich gemacht werden. Die Verbreitung von Pornographie an Personen unter 18 Jahren stellt eine Straftat nach § 184 Abs. 1 Nr. 1 StGB dar.
 - „einfache“ Pornografie darf im Rundfunk nicht und im Internet nur unter der Bedingung verbreitet werden, dass sichergestellt ist, dass nur Erwachsene Zugang zu diesen Inhalten haben. Dies muss durch die Identifizierung der Nutzer mittels eines Altersverifikationssystems erfolgen, § 4 Abs. 2 JMStV.

- **Cybermobbing:** Auch Beleidigungen und Herabwürdigungen im Rahmen von Cybermobbing können angezeigt und strafrechtlich verfolgt werden. Grundsätzlich gelten für Cybermobbing die gleichen Straftatbestände wie für Mobbing offline. Im Fall von Cybermobbing sollten ebenfalls der Angriff dokumentiert, Mobber geblockt und der Vorfall gemeldet werden. Bei Cybermobbing im Schulumfeld sollte die Lehrkraft informiert werden. Es kann Hilfe bei Expertinnen und Experten, etwa Beratungsangeboten wie der Nummer gegen Kummer, eingeholt werden und/oder die Polizei eingeschaltet werden.

- **Hate Speech:** Im Rahmen des Jugendmedienschutzes stellt (u.a.) die Volksverhetzung einen unzulässigen Inhalt im Sinne des § 4 Abs. 1 JMStV (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag) dar, sodass in diesem Fall zusätzlich auch ein Verfahren nach dem JMStV seitens der Medienanstalten geführt werden kann. In schweren Fällen können also rechtliche Schritte in Erwägung gezogen werden. Die Verfasserinnen und Verfasser können sowohl zivilrechtlich als auch strafrechtlich belangt werden. Zuständig sind die Polizei und die Staatsanwaltschaft. Auch anonyme Täterinnen und Täter sollten angezeigt werden, da es der Polizei oft möglich ist, IP-Adressen konkreten Personen zuzuordnen.

- **Cybergrooming:** Cybergrooming ist als besondere Form des sexuellen Missbrauchs von Kindern unter Strafe gestellt (§ 176a StGB und 176b StGB) und kann daher bei einer zuständigen Strafverfolgungsbehörde angezeigt werden. Screenshots oder Audio-Aufnahmen von Sprachnachrichten können als wichtige Beweismittel dienen. Der Vorfall kann bei [fragzebra.de/cybergrooming](https://www.fragzebra.de/cybergrooming) gemeldet und an die Polizei weitergeleitet werden (s. Antwort B1). Melde- und Blockiersysteme der jeweiligen Plattform können zudem genutzt werden, um auf das Täterprofil aufmerksam zu machen.

- **Sextortion:** Auf Zahlungsaufforderungen sollte in keinem Fall eingegangen werden, da die Erpressung mit einer Zahlung nicht erledigt sein wird. Oftmals werden zu Beginn geringe Geldbeträge eingefordert, die sich dann fortlaufend steigern. Wichtig ist, Beweise zu sichern, indem



erpresserische Nachrichten und Chatverläufe via Screenshot gespeichert werden und im Falle einer Anzeige Beweise vorliegen.

Mit dem Diskussionsentwurf zur Novelle des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) vom April 2022 hat die Rundfunkkommission auch einen Vorschlag im Hinblick auf digitale Gewalt veröffentlicht. So soll der Schutz vor Angeboten, die die persönliche Integrität von Kindern und Jugendlichen verletzen, in den Zweck des Staatsvertrages, § 1 JMStV-E, aufgenommen werden. **Gem. § 5 Abs. 2 JMStV-E sollen Risiken, die sich aus der Nutzung des Angebots ergeben und geeignet sind, die persönliche Integrität von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen, durch optische und technisch auslesbare Kennzeichen kenntlich gemacht werden.** Bezüglich dieser Risiken sollen zudem Jugendschutzprogramme Vorkehrungen treffen, um diesen Risiken altersgerecht zu begegnen.

Dies wird von den Medienanstalten grundsätzlich begrüßt. In Ihrer Stellungnahme, ([abrufbar unter https://www.die-medienanstalten.de/fileadmin/user_upload/die_medienanstalten/Ueber_uns/Positionen/20220620_Stellungnahme_Medienanstalten_JMStV.pdf](https://www.die-medienanstalten.de/fileadmin/user_upload/die_medienanstalten/Ueber_uns/Positionen/20220620_Stellungnahme_Medienanstalten_JMStV.pdf)), haben die Medienanstalten diesbezüglich Folgendes ausgeführt:

*Die Medienanstalten begrüßen ausdrücklich, dass der Schutz vor Angeboten, die die persönliche Integrität von Kindern und Jugendlichen verletzen, in den Zweck des Staatsvertrages, § 1 JMStV-E, aufgenommen werden soll. Mit der Ergänzung der Schutzziele erfolgt eine Angleichung an §§ 10a Nr. 3, 10b Abs. 3 JuSchG. Dadurch wird der JMStV für die Bewertung von Interaktionsrisiken geöffnet. **Unabhängig davon, dass sich die meisten Risiken für die persönliche Integrität von Kindern und Jugendlichen direkt aus der Gestaltung des Angebots selbst ergeben - wie die aktuelle Schwerpunktanalyse der Medienanstalten zu jugendschutzrelevanten Aspekten in Online-Games belegt - sind für einen verlässlichen Jugendschutz Alterskennzeichen notwendig, die solche Risiken bei Bedarf berücksichtigen können. Aus Sicht der Praxis ist es nicht ausreichend, dass diese Risiken gem. § 5 Abs. 2 JMStV-E durch optische und technisch auslesbare Kennzeichen kenntlich gemacht werden, zumal es fraglich ist, wie diese „Soll-Vorschrift“ tatsächlich umgesetzt wird.***

Daher regen die Landesmedienanstalten an, den neu eingefügten 5 Abs. 2 JMStV-E im Gleichlauf mit dem Jugendschutzgesetz wie folgt zu ergänzen:

Normvorschlag: Ergänzung Interaktionsrisiken

§ 5 JMStV

[...]

*(2) Risiken, die sich aus der Nutzung des Angebots ergeben und geeignet sind, die persönliche Integrität von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sollen durch optische und technisch auslesbare Kennzeichen kenntlich gemacht werden. **Bei der Beurteilung der Entwicklungsbeeinträchtigung können auch außerhalb der medieninhaltlichen Wirkung liegende Umstände der jeweiligen Nutzung des Mediums berücksichtigt werden, wenn diese auf Dauer angelegter Bestandteil des Mediums sind und eine abweichende Gesamtbeurteilung nach § 5 Abs. 1 JMStV rechtfertigen.***



Es wäre daher zu begrüßen, wenn im Rahmen der Novelle des JMStV eine noch stärkere Angleichung an das JuSchG vorgenommen werden würde, um so Nutzungs-, Kommunikations- und Interaktionsrisiken effektiv begegnen zu können.

5. Wie werden Beschäftigte und Sorgeberechtigte auf diese Form der Gewalt durch Erwachsene vorbereitet?

Damit Beschäftigte und Sorgeberechtigte sich zu Themen rund um digitale Gewalt informieren können, bietet die Landesanstalt für Medien NRW verschiedene Projekte an:

- **Eltern und Medien:** Hier werden Sorgeberechtigten mit Kindern ab dem Kita-Alter ausführliche Informationen sowie Praxismaterial zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus bietet der Elternabend einen Rahmen, in dem sich Eltern untereinander über ihre Erfahrungen austauschen können. Weitere Informationen zu präventiven Schutzmaßnahmen zu den Themen Cybergrooming, Cybermobbing und zur Sensibilisierung von Kindern und Jugendlichen bietet die EU-Initiative **klicksafe** auf ihrer Website. Dort stehen auch Materialien für den Einsatz im schulischen und familiären Kontext zum Bestellen und zum Download zur Verfügung.
- **Internet-ABC:** Für Kinder ab dem Grundschulalter bietet das **Internet-ABC**, eine Online-Lernplattform, die Kinder bei ihren ersten Schritten im Netz begleitet, hilfreiche Tipps und Materialien. Auch Eltern und Lehrkräfte können dort erfahren, wie sie am besten unterstützen können. Für Jugendliche ab der achten Jahrgangsstufe gibt es das Angebot der **Mediencouts NRW**. Hier werden Schülerinnen und Schüler zu ehrenamtlichen Scouts ausgebildet. Sie helfen bei Fragen und Schwierigkeiten rund um Smartphone-Nutzung, soziale Netzwerke oder Datenschutz – aber auch bei Cybermobbing und Cybergrooming.
- **ZEBRA:** **ZEBRA** ist die zentrale Anlaufstelle im Internet für Fragen aller Art zum digitalen Alltag. Eltern/Sorgeberechtigte sowie Beschäftigte können unter www.fragzebra.de kostenlos, individuell und anonym ihre persönlichen Fragen zum Thema digitale Gewalt stellen. Eine Wissensdatenbank, die stetig erweitert wird, liefert zudem Antworten zu vielen wichtigen Fragen.

C Elternarbeit

1. Welche Rolle spielen Eltern bei Medienerziehung und der Prävention von Cybergewalt?

Eltern tragen bei der Prävention von Cybergewalt eine große Verantwortung. Neben der Aufgabe, ihrem Kind ein bewusstes Verhältnis zu Medien zu vermitteln, fällt auch das Fördern von sozialen und digitalen Kompetenzen in ihren Aufgabenbereich. Das bedeutet, dass Eltern sich ihrer Vorbildrolle bewusst sein und digitale Medien ebenfalls reflektiert und kritisch nutzen sollten. Außerdem sollten sie ihre Kinder über die verschiedenen Formen von Cybergewalt und klassische Warnsignale aufklären. Darüber hinaus ist ein ausgeprägtes Vertrauensverhältnis zum Kind unerlässlich, um Cybergewalt vorzubeugen. Durch die Vermittlung von Sicherheit und Stabilität schaffen Eltern ein Umfeld, in dem das Kind sich bei Problemen und Sorgen mitteilt. Im Ernstfall kann so schnell und wirksam reagiert werden.



2. Wie kann Elternarbeit in Bezug auf digitale Kompetenz gestärkt werden?

Damit Eltern ihre Kinder bei einem sicheren Aufwachsen mit Medien voll und ganz begleiten können, sollten sie die Potenziale und Gefahren der digitalen Welt kennen, klare Regeln zur Mediennutzung in der Familie festlegen, sich ihrer Vorbildrolle bewusst werden und ein Vertrauensverhältnis zum Kind pflegen. Damit Eltern diese Aufgabe adäquat wahrnehmen können, benötigt eine Vielzahl von Eltern, so unsere Erfahrung, Informationen über Gefahren und Risiken des Netzes, zu aktuellen Trends und Themen und zu Handlungsoptionen, wie diesen begegnet werden kann.

Das Projekt **Eltern und Medien** ermöglicht Eltern genau dies: Im Rahmen eines qualifizierten Vortrags mit Themenschwerpunkt erhalten Eltern relevante Informationen und haben im Anschluss die Möglichkeit, sich untereinander auf Augenhöhe auszutauschen. Um den großen Bedarf an Elternabenden abdecken zu können, benötigt werden weitere finanzielle Ressourcen benötigt.

Ergänzt wird diese durch das Angebot **ZEBRA**, auf das in allen Veranstaltungen hingewiesen wird. Dort hin können sich die Teilnehmenden auch nach der Veranstaltung mit Fragen wenden, wodurch eine Möglichkeit für Beratung und Austausch nachhaltig etabliert ist. Der Input des Vortrags sowie die bei den Elternabenden verwendeten und ausgelegten Materialien stammen aus den Projekten **klicksafe** und **Internet-ABC**.

Grundsätzlich ist bei allen Angeboten, die sich an Eltern richten, zentral zu berücksichtigen, dass es **keine homogene Elternzielgruppe** gibt, sondern dass Eltern in ihren je unterschiedlichen Lebenssituationen und Erziehungskontexten adressiert werden müssen. Das bedeutet, dass die **Bedürfnisse der Zielgruppe Ausgangspunkt** für Formate und Ansprache sein müssen, um eine breite Elternschaft erreichen zu können. Sämtliche Akteure, die mit Familien und Eltern auch im sozialpädagogischen Kontext zusammenarbeiten, müssen daher entsprechende Bedarfe kennen und die vorhandenen Angebote nutzen und in die Breite tragen.

3. Welche Rolle spielt der Konsum von digitalen Medien und seine Reflektion bei der Gefährdung der eigenen Kinder?

Wie die Entwicklungspädagogik herausgearbeitet hat, orientieren sich Kinder und Jugendliche in ihrem Verhalten an Vorbildern, insbesondere an den eigenen Eltern. Diese Erkenntnis lässt sich auch auf die Gefährdungsprävention übertragen. Daher spielt neben anderen Einflussfaktoren auch der elterliche Umgang mit Medien eine zentrale Rolle. Ein gesundes und reflektiertes Verhältnis zu Smartphone, Laptop, Spielekonsole und Co sollten Eltern also vorleben. Dies gelingt, indem sie ihre eigene mit Medien verbrachte Zeit regelmäßig im Blick haben, Trends kritisch betrachten und für viel Ausgleich mit analogen Aktivitäten sorgen. Das Festlegen von Regeln zur Mediennutzung, die für alle Familienmitglieder gelten, kann dazu beitragen, dass Kinder eine gesunde und reflektierte Haltung zu digitalen Medien und deren Nutzung entwickeln und Eltern ihrer Vorbildfunktion regelmäßig nachkommen.



4. Welche Möglichkeiten gibt es, um die Erziehungspartnerschaft zwischen Institution und Eltern/Sorgeberechtigten zu stärken?

Kinder und Jugendliche vor digitaler Gewalt zu schützen ist eine verantwortungsvolle Schlüsselaufgabe, die sowohl Eltern/Sorgeberechtigte als auch Schulen/Kitas betrifft. Das Thema sollte ganzheitlich gedacht und umfassend in beiden Bereichen eingebracht werden. Indem beide Seiten zusammenarbeiten, sich untereinander austauschen und unterstützen, kann die Erziehungspartnerschaft gestärkt und der Schutz vor digitaler Gewalt erhöht werden.

Die Angebote der Landesanstalt für Medien NRW können zur Stärkung der Erziehungspartnerschaft beitragen. Durch die Organisation von Elternabenden im Rahmen von **Eltern und Medien**, die Ausbildung der Medienscouts und die Beratungsplattform **ZEBRA** besteht das Angebot, dass Eltern umfassend zu Medienthemen informiert werden, ihre Kinder Unterstützung durch die Scouts erhalten und sie sich bei Fragen und Problemen an **ZEBRA** wenden können.

5. Wie kann man Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung unterstützen und sie für das Thema digitale Gewalt sensibilisieren?

Eltern spielen eine tragende Rolle bei der Prävention und Intervention von digitaler Gewalt. Die Existenz von Phänomenen von Cybergewalt erfordert, dass Eltern sich regelmäßig informieren und Handlungsempfehlungen umsetzen. Dies kann für einige Eltern durchaus überfordernd und schwierig sein. Akteure wie die Landesanstalt für Medien NRW stehen deshalb vor der Herausforderung, mit ihren Angeboten alle Eltern erreichen zu wollen – auch diejenigen, die von sich aus wenig oder kein Interesse am Thema Medienerziehung haben und denen es schwerfällt, diese im Alltag umzusetzen. Bei der Aufbereitung und Vermarktung von Angeboten ist es daher essenziell, die Heterogenität der Elternzielgruppe mitzudenken:

- Damit alle Eltern in der Lage sind, ihre Kinder für Warnzeichen zu sensibilisieren und im Ernstfall handeln zu können, achtet die Landesanstalt für Medien NRW in ihrer Ansprache darauf, Dinge einfach und gut verständlich zu formulieren.
- Die Beratungsplattform **ZEBRA** kann niedrigschwellig via WhatsApp, Chat und Kontaktformular erreicht werden. Indem bei der Initiative **Eltern und Medien** alle Schulen, Vereine und Kitas in NRW Elternabende anbieten können, ist gewährleistet, dass dieses Angebot sich nicht ausschließlich in Milieus bewegt, deren Elternschaft sich sowieso schon für Medienerziehung interessiert.
- Auch die EU-Initiative **klicksafe** leistet Aufklärungsarbeit und fördert einen kompetenten wie auch kritischen Umgang mit dem Netz. Dazu gibt es unter [klicksafe.de](https://www.klicksafe.de) Themenseiten, Flyer und Videos, die sich konkret an Eltern richten. Die neueste Kampagne zum Thema Cybergrooming unter dem Hashtag „JedesVierteKind“ bietet beispielsweise mit verschiedenen Materialien sowie einem Erklärvideo wichtige Informationen für Eltern, um sich ausführlich mit dem Thema auseinanderzusetzen, den Dialog in der Familie zu fördern und Handlungsoptionen zu erhalten. Auch hier wurde detailliert auf eine zielgruppengerechte Ansprache geachtet:
<https://www.abc.de/news/kinder-stark-machen-gegen-cybergrooming>



Die Landesanstalt für Medien NRW stellt sich der oben beschriebenen Herausforderung daher bereits im Rahmen ihrer Angebote, trotzdem bleibt das Erreichen aller Eltern weiterhin ein wichtiger Schwerpunkt.

6. Wie kann diesem Phänomen seitens Eltern, pädagogischen Fachkräften, Anbietern und weiteren Akteuren effektiv entgegengewirkt werden?

Um den verschiedenen Phänomenen von Cybergewalt entgegenzuwirken, sind Prävention durch vorbeugende Maßnahmen sowie schnelles, umfassendes Handeln im Ernstfall wichtig. Grundsätzlich können eine Zusammenarbeit zwischen Eltern, Fachkräften und weiteren Akteuren sowie eine ganzheitliche Behandlung der Thematik in den verschiedenen Lebensbereichen zur Prävention beitragen. Kinder und Jugendliche sollten sowohl zuhause als auch in der Kita/Schule altersgerecht für Formen digitaler Gewalt sensibilisiert werden. Dafür ist die Vermittlung von digitalen Fähigkeiten notwendig, darunter fällt auch die Aufklärung über technische Schutzeinstellungen, wie es das Angebot www.medien-kindersicher.de der Landesmedienanstalten bietet) sowie die Kompetenz zur Selbstregulation, um einen übermäßigen Medienkonsum und damit die erhöhte Gefahr digitaler Gewalt zu verhindern. Die Stärkung von Selbstbewusstsein und Selbstwirksamkeit bei den Kindern/Jugendlichen sowie das Vermitteln der Werte Toleranz, Solidarität, Respekt und Einfühlungsvermögen zählen ebenfalls zu den vorbeugenden Maßnahmen.

Insgesamt trägt ein vertrauensvolles Verhältnis, in dem Kinder und Jugendliche sich offen mitteilen sowie der inhaltliche Austausch über Formen digitaler Gewalt zur Prävention bei. Eine repräsentative Studie der Landesanstalt für Medien NRW im Oktober 2022 zeigte, dass 45 % der befragten Jugendlichen mit ihren Eltern über sexuelle Gewalt im Netz sprechen möchten. Wenn Kinder und Jugendliche bei Vertrauenspersonen Gehör finden und sie ebenso wie Eltern/Sorgeberechtigte und Institutionen für Formen digitaler Gewalt sensibilisiert sind, bildet dies eine effektive Schutzmaßnahme.

Um Eltern sowie Institutionen zu sensibilisieren, aufzuklären und zu unterstützen, bieten die Angebote und Initiativen der Landesanstalt für Medien NRW mit ihren für verschiedene Altersgruppen passenden Materialien eine Anlaufstelle. Im Ernstfall können u.a. der **ZEBRA**-Meldebutton sowie externe Beratungsstellen Hilfe bieten.

Seitens der Anbieter von digitalen Plattformen und Angeboten sind darüber hinaus Maßnahmen erforderlich, wie sie in Antwort 4b) (Intervention) formuliert werden (Anpassungen JMStV).

D Rechtliche und technologische Grundlagen zum Schutz

1. Welche Möglichkeiten gibt es Cybergewalt einzudämmen? Wie können Kinder und Jugendliche besser im digitalen Raum geschützt werden?

Kinder und Jugendliche können z. B. durch das Vorhalten von Meldeverfahren auf bestimmten Angeboten vor digitaler Gewalt geschützt werden. So haben gem. § 24 Abs. 1 JuSchG Diensteanbieter, die fremde Informationen für Nutzerinnen und Nutzer mit Gewinnerzielungsabsicht speichern oder bereitstellen, unbeschadet des § 7 Absatz 2 und des § 10 des Telemediengesetzes durch angemessene und wirksame strukturelle Vorsorgemaßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass z. B. der Schutz der persönlichen Integrität von Kindern und Jugendlichen bei der Mediennutzung gewahrt wird. Gem. § 24 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG kommt als Vorsorgemaßnahme u.a. die Bereitstellung eines Melde- und Abhilfeverfahrens mit



einer für Kinder und Jugendliche geeigneten Benutzerführung in Betracht, im Rahmen dessen insbesondere minderjährige Nutzer und Nutzerinnen Beeinträchtigungen ihrer persönlichen Integrität durch nutzergenerierte Informationen dem Diensteanbieter melden können.

Die Amtliche Begründung zu § 24 Abs. 2 Nr 2 JuSchG führt dazu u.a. aus: *“Melde- und Abhilfemöglichkeiten können nicht nur der Eindämmung strafrechtlicher oder jugendschutzrechtlich relevanter Inhalte und Äußerungen Dritter dienen, sondern auch gegenüber den Nutzerinnen und Nutzern, die diese Inhalte generieren, das Signal setzen, dass ihre Handlungen nicht unentdeckt bleiben und darauf entsprechend reagiert wird. Dort, wo zum Beispiel Mobbing, sexuelle Übergriffigkeit oder Hassrede nicht in der Anonymität des Netzes verschwindet, sondern die Opfer Möglichkeiten haben, hierauf hinzuweisen, ist der erste Schritt zur Abwehr weiterer Gefährdungen getan.“*

Mit dem Diskussionsentwurf zur Novelle des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) vom April 2022 hat die Rundfunkkommission auch einen Vorschlag im Hinblick auf digitale Gewalt veröffentlicht. So soll der Schutz vor Angeboten, die die persönliche Integrität von Kindern und Jugendlichen verletzen, in den Zweck des Staatsvertrages, § 1 JMStV-E, aufgenommen werden. Gem. § 5 Abs. 2 JMStV-E sollen Risiken, die sich aus der Nutzung des Angebots ergeben und geeignet sind, die persönliche Integrität von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen, durch optische und technisch auslesbare Kennzeichen kenntlich gemacht werden. Bezüglich dieser Risiken sollen zudem Jugendschutzprogramme Vorkehrungen treffen, um diesen Risiken altersgerecht zu begegnen.

Dies wird von den Medienanstalten grundsätzlich begrüßt. In Ihrer Stellungnahme, abrufbar unter https://www.die-medienanstalten.de/fileadmin/user_upload/die_medienanstalten/Ueber_uns/Positionen/20220620_Stellungnahme_Medienanstalten_JMStV.pdf, haben die Medienanstalten diesbezüglich Folgendes ausgeführt:

Die Medienanstalten begrüßen ausdrücklich, dass der Schutz vor Angeboten, die die persönliche Integrität von Kindern und Jugendlichen verletzen, in den Zweck des Staatsvertrages, § 1 JMStV-E, aufgenommen werden soll. Mit der Ergänzung der Schutzziele erfolgt eine Angleichung an §§ 10a Nr. 3, 10b Abs. 3 JuSchG. Dadurch wird der JMStV für die Bewertung von Interaktionsrisiken geöffnet. Unabhängig davon, dass sich die meisten Risiken für die persönliche Integrität von Kindern und Jugendlichen direkt aus der Gestaltung des Angebots selbst ergeben - wie die aktuelle Schwerpunktanalyse der Medienanstalten zu jugendschutzrelevanten Aspekten in Online-Games belegt - sind für einen verlässlichen Jugendschutz Alterskennzeichen notwendig, die solche Risiken bei Bedarf berücksichtigen können. Aus Sicht der Praxis ist es nicht ausreichend, dass diese Risiken gem. § 5 Abs. 2 JMStV-E durch optische und technisch auslesbare Kennzeichen kenntlich gemacht werden, zumal es fraglich ist, wie diese „Soll-Vorschrift“ tatsächlich umgesetzt wird.

Daher regen die Landesmedienanstalten an, den neu eingefügten 5 Abs. 2 JMStV-E im Gleichlauf mit dem Jugendschutzgesetz wie folgt zu ergänzen:



Normvorschlag: Ergänzung Interaktionsrisiken

§ 5 JMStV

[...]

(2) Risiken, die sich aus der Nutzung des Angebots ergeben und geeignet sind, die persönliche Integrität von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sollen durch optische und technisch auslesbare Kennzeichen kenntlich gemacht werden. Bei der Beurteilung der Entwicklungsbeeinträchtigung können auch außerhalb der medieninhaltlichen Wirkung liegende Umstände der jeweiligen Nutzung des Mediums berücksichtigt werden, wenn diese auf Dauer angelegter Bestandteil des Mediums sind und eine abweichende Gesamtbeurteilung nach § 5 Abs. 1 JMStV rechtfertigen.

Es wäre daher zu begrüßen, wenn im Rahmen der Novelle des JMStV eine noch stärkere Angleichung an das JuSchG vorgenommen werden würde, um so Nutzungs-, Kommunikations- und Interaktionsrisiken effektiv begegnen zu können.

2. In welcher Form sind technologische und rechtliche Schutzmaßnahmen bereits etabliert? Welche Schutzmaßnahmen sind notwendig?

Gem. § 4 Abs. 2 JMStV dürfen pornografische, bestimmte indizierte sowie offensichtlich schwer jugendgefährdende Inhalte in Telemedien nur dann verbreitet werden, wenn sichergestellt wird, dass diese im Rahmen einer geschlossenen Benutzergruppe nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden. Geschlossene Benutzergruppen werden in der Regel durch Altersverifikationssysteme (AVS) ermöglicht. Das Gesetz gibt keine konkreten Anforderungen an AV-Systeme, die Rechtsprechung verlangt eine „effektive Barriere“ zwischen den Inhalten und Minderjährigen.

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat Kriterien zur Bewertung von Konzepten für Altersverifikationssysteme als Elemente zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen in Telemedien („AVS-Raster“) beschlossen und veröffentlicht.

Die verlässliche Altersprüfung für den wiederholten Nutzungsvorgang besteht aus zwei Schritten: einer einmaligen Identifizierung und einer Authentifizierung der identifizierten Person bei jedem Nutzungsvorgang.

Der JMStV enthält kein Anerkennungsverfahren für AV-Systeme. Die KJM hat ein Verfahren der Positivbewertung entwickelt und bewertet auf Anfrage von Unternehmen oder Anbietern entsprechende Konzepte. Mehr als 100 Systeme wurden bereits beurteilt.

Auch wenn mit den mehr als 100 bewerteten Systemen eine Vielzahl von einsetzbaren AV-Systemen vorliegen, werden diese überwiegend nur von Anbietern von pornografischen Telemedien mit Sitz in Deutschland eingesetzt. Anbieter mit Sitz im Ausland, die aber auch den deutschen Markt adressieren, weigern sich – trotz teilweiser bestandskräftiger behördlicher Anordnungen – solche Systeme zu implementieren und so Kinder und Jugendliche vor diesen Inhalten zu schützen.

Dies zeigt, dass weitere Befugnisse und Sanktionsmöglichkeiten zur Erreichung eines effektiven Kinder- und Jugendmedienschutzes nötig sind, um auch mildere, aber zielgerichtete Mittel ausschöpfen zu können, bevor es zur ultima ratio in Gestalt einer Sperrverfügung kommt.



Wirtschaftsunternehmen, die ihr Geld mit rechtswidrigem Verhalten erwirtschaften, werden erst dann ein Interesse daran haben, ihre Angebote rechtmäßig zu gestalten, wenn ihnen die Möglichkeit, Einnahmen zu erzielen, genommen wird. Daher wird angeregt, den Landesmedienanstalten eine mit den in § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 Glücksspiel-Staatsvertrag vergleichbare Befugnis – mindestens bei jugendgefährdenden Inhalten – einzuräumen. Danach kann die Glücksspielaufsicht den am Zahlungsverkehr Beteiligten (insb. Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute) die Mitwirkung an Zahlungen für unerlaubtes Glücksspiel und an Auszahlungen aus unerlaubtem Glücksspiel untersagen. Schärfere Instrumente der Medienaufsicht, wie der hier beschriebene Ansatz „follow the money“, wären eine Alternative oder Ergänzung zu Access-Provider-Sperren. Dies ließe sich sowohl bei frei zugänglichen pornografischen Inhalten, aber beispielsweise auch bei extremistischen Online-Shops u. ä. einsetzen.

Normvorschlag: Erweiterung der Maßnahmen durch die Aufsicht

§ 20 JMStV

[...]

(4) Für Anbieter von Telemedien und Anbieter von Betriebssystemen im Sinne von § 3 Nr. 5 trifft die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM entsprechend § 109 des Medienstaatsvertrages die jeweilige Entscheidung. Darüber hinaus kann sie den am Zahlungsverkehr Beteiligten, insbesondere den Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten, nach vorheriger Bekanntgabe unzulässiger Angebote gem. § 4 Abs. 1 und 2 die Mitwirkung an Zahlungen für solche Angebote untersagen, ohne dass es einer vorherigen Inanspruchnahme des Anbieters durch die Aufsicht bedarf.

Neben den zuvor genannten Melde- und Abhilfeverfahren könnten auch weitere technische Maßnahmen ergriffen werden, um Kinder und Jugendliche vor digitaler Gewalt zu schützen. Es gibt mittlerweile von der KJM positiv bewertete technische Mittel und Altersverifikationssysteme, die eine Alterseinschätzung mittels künstlicher Intelligenz anhand von Bildaufnahmen einer Person treffen. Diese Technologie ist nicht nur geeignet, Kindern und Jugendlichen den Zugang zu bestimmten, für sie nicht geeigneten Internetangeboten, zu verhindern. Umgekehrt kann eine derartige Technologie auch dafür eingesetzt werden, dass es Angebote gibt, auf denen Kinder und Jugendliche „unter sich“ sind; sprich Erwachsenen wird der Zugang zu diesen Angeboten verweigert. Vgl. dazu auch <https://www.kjm-online.de/service/pressemitteilungen/meldung/social-media-pornografie-oder-gewalt-im-netz-alterserkennung-ohne-ausweis-bietet-neue-schutzoptionen>

Der Einsatz solcher Technologien könnte zumindest Cybergrooming-Angriffe, bei denen die Täter erwachsen sind, verhindern. Cybergrooming innerhalb der gleichen oder ähnlichen Alterskohorte lässt sich dadurch jedoch nicht verhindern.

E Auswirkungen

1. Welche (psychologischen) Folgen können die unterschiedlichen Ausprägungen von Cybergewalt auf Kinder und Jugendliche haben?

2. Gibt es valide Aussagen über geschlechterbezogene Unterschiede?



3. Gibt es valide Aussagen über unterschiedliche Auswirkung aufgrund unterschiedlicher Tätergruppen?

F Ausblick

1. Welche zivilgesellschaftlichen Schritte sind notwendig, um Prävention und auch Intervention in Bezug auf digitale Gewalt leisten zu können?

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Phänomenen von Cybergewalt darf nicht ausschließlich auf den Schultern von Eltern und pädagogischen Fachkräften liegen. Zwar tragen diese hier eine besondere Verantwortung, jedoch sollte darüber diskutiert werden, ob nicht die Anbieter der Online-Plattformen, auf denen Cybergewalt ausgeübt wird, in die Pflicht genommen werden müssen. Die verpflichtende Einführung von Altersverifikationssystemen, unkomplizierte Meldefunktionen innerhalb der Angebote selbst sowie strenger kontrollierte Chaträume und Netzwerke könnten hier erste Ansätze sein.

2. Welche Handlungsbedarfe sehen Sie auf Europa-, Bundes- und Landesebene?

Mit dem Diskussionsentwurf zur Novelle des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) vom April 2022 hat die Rundfunkkommission auch einen Vorschlag im Hinblick auf digitale Gewalt veröffentlicht. So soll der Schutz vor Angeboten, die die persönliche Integrität von Kindern und Jugendlichen verletzen, in den Zweck des Staatsvertrages, § 1 JMStV-E, aufgenommen werden. Gem. § 5 Abs. 2 JMStV-E sollen Risiken, die sich aus der Nutzung des Angebots ergeben und geeignet sind, die persönliche Integrität von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen, durch optische und technisch auslesbare Kennzeichen kenntlich gemacht werden. Bezüglich dieser Risiken sollen zudem Jugendschutzprogramme Vorkehrungen treffen, um diesen Risiken altersgerecht zu begegnen.

Dies wird von den Medienanstalten grundsätzlich begrüßt. In Ihrer Stellungnahme, abrufbar unter https://www.die-medienanstalten.de/fileadmin/user_upload/die_medienanstalten/Ueber_uns/Positionen/20220620_Stellungnahme_Medienanstalten_JMStV.pdf, haben die Medienanstalten diesbezüglich Folgendes ausgeführt:

Die Medienanstalten begrüßen ausdrücklich, dass der Schutz vor Angeboten, die die persönliche Integrität von Kindern und Jugendlichen verletzen, in den Zweck des Staatsvertrages, § 1 JMStV-E, aufgenommen werden soll. Mit der Ergänzung der Schutzziele erfolgt eine Angleichung an §§ 10a Nr. 3, 10b Abs. 3 JuSchG. Dadurch wird der JMStV für die Bewertung von Interaktionsrisiken geöffnet. Unabhängig davon, dass sich die meisten Risiken für die persönliche Integrität von Kindern und Jugendlichen direkt aus der Gestaltung des Angebots selbst ergeben - wie die aktuelle Schwerpunktanalyse der Medienanstalten zu jugendschutzrelevanten Aspekten in Online-Games belegt - sind für einen verlässlichen Jugendschutz Alterskennzeichen notwendig, die solche Risiken bei Bedarf berücksichtigen können. Aus Sicht der Praxis ist es nicht ausreichend, dass diese Risiken gem. § 5 Abs. 2 JMStV-E durch optische und technisch auslesbare Kennzeichen kenntlich gemacht werden, zumal es fraglich ist, wie diese „Soll-Vorschrift“ tatsächlich umgesetzt wird.

Daher regen die Landesmedienanstalten an, den neu eingefügten 5 Abs. 2 JMStV-E im Gleichlauf mit dem Jugendschutzgesetz wie folgt zu ergänzen:



Normvorschlag: Ergänzung Interaktionsrisiken

§ 5 JMStV

[...]

(2) Risiken, die sich aus der Nutzung des Angebots ergeben und geeignet sind, die persönliche Integrität von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sollen durch optische und technisch auslesbare Kennzeichen kenntlich gemacht werden. Bei der Beurteilung der Entwicklungsbeeinträchtigung können auch außerhalb der medieninhaltlichen Wirkung liegende Umstände der jeweiligen Nutzung des Mediums berücksichtigt werden, wenn diese auf Dauer angelegter Bestandteil des Mediums sind und eine abweichende Gesamtbeurteilung nach § 5 Abs. 1 JMStV rechtfertigen.

Es wäre daher zu begrüßen, wenn im Rahmen der Novelle des JMStV eine noch stärkere Angleichung an das JuSchG vorgenommen werden würde, um so Nutzungs-, Kommunikations- und Interaktionsrisiken effektiv begegnen zu können.

Aus Sicht der Medienanstalten sind darüber hinaus weitere Instrumente zur Durchsetzung eines effektiven Jugendmedienschutzes notwendig.

In den Fokus der Aufsicht rückt immer mehr die Rechtsdurchsetzung gegenüber Anbietern von Telemedien mit dem Sitz im Ausland. So haben einige Landesmedienanstalten durch die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) letztlich sogar Sperrverfügungen gegenüber Access-Providern im Fall xhamster ausgesprochen.

Problematisch daran ist, dass solche Sperrverfügungen sowohl von Anbietern als auch von Nutzern überwunden und auch erst nach einem langwierigen Verfahren durchgesetzt werden könnten. Konkret wurden die Sperrverfügungen dadurch ausgehebelt, da die Anbieterin von xhamster die URL durch Zufügung eines einzigen Buchstabens verändert hatte.

Dies zeigt, dass weitere Befugnisse und Sanktionsmöglichkeiten zur Erreichung eines effektiven Kinder- und Jugendmedienschutzes nötig sind, um auch mildere, aber zielgerichtete Mittel ausschöpfen zu können, bevor es zur ultima ratio in Gestalt einer Sperrverfügung kommt.

Wirtschaftsunternehmen, die ihr Geld mit rechtswidrigem Verhalten erwirtschaften, werden erst dann ein Interesse daran haben, ihre Angebote rechtmäßig zu gestalten, wenn ihnen die Möglichkeit Einnahmen zu erzielen genommen wird. Daher wird angeregt, den Landesmedienanstalten eine mit den in § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 Glücksspiel-Staatsvertrag vergleichbare Befugnis – mindestens bei jugendgefährdenden Inhalten – einzuräumen. Danach kann die Glücksspielaufsicht den am Zahlungsverkehr Beteiligten (insb. Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute) die Mitwirkung an Zahlungen für unerlaubtes Glücksspiel und an Auszahlungen aus unerlaubtem Glücksspiel untersagen. Schärfere Instrumente der Medienaufsicht, wie der hier beschriebene Ansatz „follow the money“, wären eine Alternative oder Ergänzung zu Access-Provider-Sperren. Dies ließe sich sowohl bei frei zugänglichen pornografischen Inhalten, aber beispielsweise auch bei extremistischen Online-Shops u. ä. einsetzen.



Normvorschlag: Erweiterung der Maßnahmen durch die Aufsicht

§ 20 JMStV

[...]

(4) Für Anbieter von Telemedien und Anbieter von Betriebssystemen im Sinne von § 3 Nr. 5 trifft die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM entsprechend § 109 des Medienstaatsvertrages die jeweilige Entscheidung. Darüber hinaus kann sie den am Zahlungsverkehr Beteiligten, insbesondere den Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten, nach vorheriger Bekanntgabe unzulässiger Angebote gem. § 4 Abs. 1 und 2 die Mitwirkung an Zahlungen für solche Angebote untersagen, ohne dass es einer vorherigen Inanspruchnahme des Anbieters durch die Aufsicht bedarf.

Wie bereits dargelegt, wurde die Sperrverfügung im Fall xhamster von der Anbieterin durch die Änderung der URL ausgehebelt. Das Angebot xhamster ist identisch über diverse verschiedene URLs verfügbar. Ein aufsichtliches Vorgehen, mit dem Ziel des Erlasses von Sperrverfügung auch gegen diese URLs bzw. „mirror sites“ generell, bringt einen hohen zeitlichen Aufwand mit sich.

Anders ist die Situation im Bereich des Urheberrechts. Dort wurde mit der Clearingstelle Urheberrecht im Internet (CUII) eine Einrichtung geschaffen, über die eine Sperrung des Zugangs einer strukturell urheberrechtsverletzenden Webseite veranlasst werden kann. Sie wurde von Internetzugangsanbietern und Rechteinhabern gegründet, um nach objektiven Kriterien prüfen zu lassen, ob die Sperrung des Zugangs einer strukturell urheberrechtsverletzenden Webseite rechtmäßig ist.

Ein Prüfausschuss prüft auf Antrag der Rechteinhaber und empfiehlt bei Vorliegen der Voraussetzungen eine DNS-Sperre dieser strukturell urheberrechtsverletzenden Webseite. Die Empfehlung des Prüfausschusses erfolgt jeweils einstimmig und nur bei eindeutigen Urheberrechtsverletzungen.

Die Empfehlung wird der Bundesnetzagentur (BNetzA) übermittelt. Ergibt die Prüfung durch die BNetzA, dass eine DNS-Sperre unter den Maßgaben der Netzneutralitätsverordnung unbedenklich ist, teilt die CUII dies den Internetzugangsanbietern und den Antragstellern mit.

In diesen Fällen sperren die an der CUII beteiligten Internetzugangsanbieter die entsprechenden Domains der strukturell urheberrechtsverletzenden Webseite.

Die Landesanstalt für Medien NRW wird sich für die Einrichtung einer Clearingstelle „Jugendmedienschutz“ einsetzen. Was beim Schutz von Urheberrechten möglich ist, sollte erst recht für die Rechtsdurchsetzung im Bereich des Kinder- und Jugendmedienschutzes gelten.

Gleichzeitig möchten wir anregen, den Medienanstalten bzw. der KJM eine einfachere Möglichkeit zum Erlass von Sperrverfügungen an die Hand zu geben in den Fällen, in denen – wie oben dargelegt – Sperrverfügungen bewusst ausgehebelt werden. Nach unserer Auffassung sollte ein inhaltsgleiches Angebot im Falle der Umgehung der Sperrverfügung in einem vereinfachten Verfahren gesperrt werden können, um so einen effektiven Kinder- und Jugendmedienschutz zu ermöglichen.

Verwaltungsbescheide gegen Anbieter mit Sitz im Ausland können von uns nicht vollstreckt werden, dass es keine entsprechenden Abkommen gibt. Dies konterkariert eine effiziente Medienaufsicht. Aus Sicht der Landesanstalt für Medien NRW wären zumindest Vollstreckungsabkommen innerhalb der EU anzustreben.



Schrittweise wird 2023/ 2014 der Digital Services Act (DSA) in Kraft treten, der gerne auch als Grundgesetz für das Internet bezeichnet wird.

Der DSA enthält nun erstmals spezielle Sorgfaltspflichten für sehr große Online-Plattformen mit mehr als 45 Millionen Nutzern in der EU im Monat. Er trägt damit dem Umstand Rechnung, dass die klassischen Online-Plattformen inzwischen mehr sind als nur Host-Provider und auch eine Verantwortung für Inhalte übernehmen müssen.

Die Verordnung enthält auch Mechanismen zum Jugendschutz. Das Besondere ist, dass hier erstmals eigene Eingriffsmöglichkeiten der EU-Kommission enthalten sind und die Möglichkeit geschaffen wird, direkt an Host-Provider bzw. Plattformen im EU-Ausland heranzutreten. Der DSA modifiziert damit die Vorgaben der bisherigen Richtlinien und könnte eine Abkürzung an Kooperationsverfahren und Haftungshierarchie vorbei bieten.

Der DSA sieht eine Kooperation der sog. "Digital Services Coordinator" (DSC) vor. Dies sind von den Mitgliedsstaaten als Kontaktpunkte benannte Behörden, die die grenzüberschreitende Kommunikation steuern sollen und zum Teil auch eigene Maßnahmen ergreifen können. So müssen z. B. Anordnungen einer nationalen Behörde stets dem eigenen DSC mitgeteilt werden, damit dieser den Kontaktpunkt im zuständigen Mitgliedsstaat informiert. Vor dem Hintergrund, dass die Medienaufsicht in Deutschland staatsfern zu erfolgen hat, sehen die Medienanstalten die zwingende Notwendigkeit, dass der DSC – zumindest für den Bereich der medieninhaltlichen Regulierung – aus dem Kreis der staatsfern organisierten Medienanstalten ernannt wird.

3. Welche Änderungen wünschen Sie sich darüber hinaus von der Landesebene?